

Gabriele Schildmann

Volkhausenstr. 32
32105 Bad Salzuflen
DE

Abteilung Verfahren und Recht
GZ FMA-RA0001.500/0006-LAW/2024
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Katrin Marx-Rajal
TELEFON (+43-1) 249 59 -6114
TELEFAX (+43-1) 249 59 -6199

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 04.07.2024

Ihr Auskunftersuchen vom 21.05.2024

Guten Tag,

wir nehmen Bezug auf Ihr Auskunftsbegehren gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz vom 21.05.2024, welches über die Plattform „fragdenstaat“ in der FMA eingelangt ist.

Im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs kann Ihnen die FMA jene Unternehmen nennen, die im Firmenwortlaut den Wortbestandteil „Bitpanda“ tragen und der behördlichen Aufsicht der FMA unterliegen. Dies sind folgende Unternehmen:

Die **Bitpanda Financial Services GmbH** (Firmenbuchnummer FN 551181k) ist eine konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und als solche berechtigt, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 WAG zu erbringen.

Die **Bitpanda GmbH** (Firmenbuchnummer FN 569240v) ist als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (Virtual Asset Service Provider - „VASP“) gemäß § 32a Abs. 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) registriert.

Die **Bitpanda Payments GmbH** (Firmenbuchnummer FN 501412x) ist ein in Österreich lizenziertes E-Geld-Institut gemäß Bundesgesetz über die Ausgabe von E-Geld und die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) und darüber hinaus im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit berechtigt, im EWR-Raum tätig zu sein. „E-Geld“ bezeichnet definitionsgemäß jeden elektronisch – darunter auch magnetisch – gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne von § 4 Z 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018), durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Sämtliche dieser Gesellschaften haben ihren Sitz in 1020 Wien, Stella-Klein-Löw Weg 17.

Eine „**Kryptobank Bitpanda**“ ist der FMA nicht bekannt und unterliegt nicht ihrer behördlichen Aufsicht.

Sie können die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen auf der Homepage der FMA kostenfrei in der Unternehmensdatenbank unter [Unternehmensdatenbank Suche - FMA Österreich](#) abfragen.

Weder ein **Herr Fischer** noch ein **Herr Berg** sind derzeit Geschäftsführer bzw. Geschäftsleiter einer der genannten Unternehmen. Über eine etwaige Angestelltenfunktion dieser Personen in einem der genannten Unternehmen kann Ihnen die FMA keine Auskunft erteilen, da es sich dabei um Wissen handelt, über welches die FMA mangels sachlicher Zuständigkeit nicht verfügt.

Ihre Frage zu Amtshilfe betrifft nach Ihren Schilderungen einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt in Deutschland, zu dem die FMA mangels Zuständigkeit keine Auskunft erteilen kann.

Ganz grundsätzlich können wir in dem Zusammenhang jedoch mitteilen, dass im Rahmen einer wechselseitigen Pflicht zur Amtshilfe (Rechtshilfe) auf Grundlage vorhandener EU-rechtlicher Bestimmungen die Möglichkeit besteht, dass deutsche Behörden bei Bedarf von einer nationalen sachlich und örtlich zuständigen Behörde um konkrete Hilfeleistung im Rahmen der Rechtshilfe ersuchen und umgekehrt. Über die Stellung eines Amts- bzw. Rechtshilfeersuchens an eine (sachlich und örtlich) zuständige Behörde entscheidet allein die ersuchende Behörde.

Freundliche Grüße

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Abteilung Verfahren und Recht

Für den Vorstand

Dr. Dietmar Wagner
Stellvertretender Abteilungsleiter

MMag. Angela Naschenweng

elektronisch gefertigt

